



Präventionsmaßnahmen gegen die Ausbreitung
gebietsfremder und invasiver Arten

Rechtliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen
für die private Tierhaltung

Zierfische



Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*)





Was sind invasive Arten?

Die weltweite enge Vernetzung durch Handels-, Verkehrs- und Reiseströme kann dazu führen, dass Tier- und Pflanzenarten absichtlich oder unabsichtlich in neue Regionen verbracht werden. Dort freigesetzt überleben viele Individuen zumeist nicht, dennoch mag es einigen gelingen. In seltenen Fällen können sich diese dann – entsprechende Umweltbedingungen vorausgesetzt – etablieren und Bestandteil des Ökosystems werden. Diese Etablierung ist jedoch von vielfältigen biotischen und abiotischen Voraussetzungen abhängig. Somit weist nicht jede Art in einer bestimmten Region das gleiche Etablierungspotenzial auf.

In der Folge ist es dennoch möglich, dass etablierte gebietsfremde Arten – teils erhebliche – negative Konsequenzen für die einheimische biologische Vielfalt und damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die (Land-) Wirtschaft oder auch für die Gesundheit von Mensch und Tier haben. Treten solche nachteiligen Folgen durch gebietsfremde Arten auf, spricht man von invasiven Arten.

Welche Rechtsrahmen gibt es im Umgang mit invasiven Arten?

Der Umgang mit invasiven Arten im Naturschutz wird auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die **Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten** einheitlich geregelt. Diese trat am 1. Januar 2015 in Kraft und enthält rechtliche Vorgaben

- zu Prävention/Vorsorge,
- zu Früherkennung und sofortiger Beseitigung,
- zum Management

invasiver gebietsfremder Arten. Dabei steht ein einheitliches und konzertiertes Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten im Vordergrund. Weitere Regelungen zum Umgang mit gebietsfremden Arten sind durch das Bundesnaturschutzgesetz sowie einige weitere Gesetze festgelegt.

Was regelt die EU-Verordnung konkret?

Unter Berücksichtigung der Vorschläge einer Expertenkommission wird auf EU-Ebene durch gemeinsamen Beschluss der Mitgliedstaaten regelmäßig eine „**Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung**“ (sogenannte Unionsliste) anhand festgelegter Kriterien erstellt (Artikel 5) und regelmäßig erweitert und überprüft.

Die in allen Mitgliedstaaten der EU gültige Unionsliste enthält diejenigen Tier- und Pflanzenarten, die bestimmten Regelungen und Verboten (Artikel 7, z.B. Haltungsvermehrungs-, Transport- und Freisetzungsverbot) unterworfen sind.

Ein wichtiges Ziel der EU-Verordnung ist die **Prävention der Einführung und Ausbreitung invasiver Arten**. Daher können auch Tier- und Pflanzenarten auf der Unionsliste aufgeführt werden, die bisher im Gebiet der EU noch keine eigenständigen Populationen aufgebaut haben, aber hierzu – insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels – in der Lage wären.

Für die vorsätzliche Einbringung und Ausbreitung von invasiven Arten sind verschiedene Regelungen in der EU-Verordnung festgehalten. Für alle Arten auf der Unionsliste gilt insbesondere ein striktes Freisetzungsverbot. Für die **unbeabsichtigte Einführung** und Ausbreitung invasiver Arten sollen präventive Maßnahmen ergriffen werden (Artikel 13). Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. **Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung**.

Welche Rolle spielt die Heimtierhaltung bei der Ausbreitung (invasiver) gebietsfremder Arten?

Viele Tierarten, die in menschlicher Obhut gepflegt und vermehrt werden, stammen ursprünglich nicht aus Europa und sind somit gebietsfremde Arten. Da einige dieser Arten invasiv werden könnten, **muss eine Freisetzung durch geeignete Haltungsstandards und Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden**. Eine vorsätzliche Freisetzung von jeglichen Heimtieren in die Umwelt ist durch §40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz und durch §3 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes verboten.

Welche Zierfische sind aktuell in der Unionsliste aufgeführt?

Neben dem Argus-Schlangenkopffisch (*Channa argus*), dem Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*) und dem Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*) stehen bisher auch der Schwarze Zwergwels (*Ameiurus melas*), der Zebra-Killifisch (*Fundulus heteroclitus*), der Westliche und der Östliche Moskitofisch (*Gambusia affinis* und *Gambusia holbrooki*), der Amerikanische Streifenbarsch (*Morone americana*), die Amurgrundel (*Perccottus glenii*) und der Gestreifte Korallenwels (*Plotosus lineatus*) auf der Unionsliste. Die vollständige Unionsliste kann auf der Webseite des Bundesamtes für Naturschutz abgerufen werden.



Schwarzer Zwergwels (*Ameiurus melas*)



Foto: justas/Adobe Stock

Amurgrundel (*Perccottus glenii*)



Argus-Schlangenkopffisch (*Channa argus*)

Was müssen Tierhalterinnen und Tierhalter beachten, wenn eine Tierart auf der Unionsliste aufgeführt ist?

Alle dort gelisteten Arten dürfen nur gemäß Übergangsregelung bis an ihr natürliches Lebensende gehalten und gepflegt werden, wenn sie bereits vor Aufnahme in die Unionsliste gehalten wurden. Sie müssen jedoch ausbruchsicher untergebracht sein. Zudem unterliegen sie einem Vermarktungs-, Vermehrungs- und Transportverbot. Damit ist auch eine Weitergabe an andere Halter verboten.

Was kann ich tun, um eine unbeabsichtigte Freisetzung meiner Zierfische bestmöglich zu verhindern?

- Bei einem Wasserwechsel das Wasser aus Aquarien und Gartenteichen nie in natürlichen Gewässern entsorgen (z.B. Teichen, Bäche, Flüsse), sondern immer über das Abwasser in die Kanalisation. Somit kann auch die unbeabsichtigte Verbreitung von Fischlaich, Parasiten und Wasserpflanzen verhindert werden.
- Nach der Pflege des Aquariums oder des Gartenteiches die Pflanzenreste nicht in der Natur oder im Kompostmüll entsorgen, sondern in einem fest verschlossenen Beutel über den Hausmüll. Somit kann eine unbeabsichtigte Freisetzung von fortpflanzungsfähigen Pflanzenbestandteilen wie Trieben oder auch Fischlaich verhindert werden.
- Kinder sollten beim Umgang mit Tieren jederzeit unter der Aufsicht eines Erwachsenen sein.

Bei der Haltung von Zierfischen in Gartenteichen sind folgende Präventionsmaßnahmen sinnvoll:

- Keine gebietsfremden Arten in Teichen halten, die einen direkten Zufluss aus einem natürlichen Gewässer haben oder deren Ausfluss in ein natürliches Gewässer mündet.
- Gartenteiche gegebenenfalls übernetzen, um eine unbeabsichtigte Verbreitung von Fischlaich oder Wasserpflanzen durch Wasservögel zu verhindern.



Foto:Hürgen Pfeleiderer

Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*)

Der Argus-Schlangenkopffisch (*Channa argus*, oben) und der Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*) stehen ebenfalls auf der „Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung“.

HERAUSGEBER:

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)
Ostendstraße 4
76707 Hambrücken
Tel.: 07255 28 00
gs@bna-ev.de
www.bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF)
Mainzer Str. 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 44 75 530
info@zzf.de
www.zzf.de

Januar 2024. Der Inhalt dieses Flyers ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung des Flyers ist nur zu nicht-kommerziellen Zwecken gestattet. Wir danken dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Bonn für den fachlichen Austausch.